

# RS Vwgh 1999/9/10 99/19/0102

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.09.1999

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AVG §68 Abs1;

AVG §73 Abs1;

AVG §73 Abs2;

FrG 1997 §15 Abs3;

## Rechtssatz

Schließlich ist § 15 Abs 3 FrG 1997 ab dem 15.7.1997 auch dann anzuwenden, wenn, wie hier, bei Inkrafttreten dieser Bestimmung eine aufenthaltsbeendigende Maßnahme bereits in Rechtskraft erwachsen war. Auch diesfalls ist der Niederlassungsbehörde (Aufenthaltsbehörde) die Erteilung der Bewilligung gleichermaßen verwehrt wie die Abweisung des Antrages. Sie hat daher, ebenso wie wenn eine Aufenthaltsbeendigung nach diesem Zeitpunkt in Rechtskraft erwächst, mit formloser Einstellung vorzugehen. Die Entscheidungspflicht endet diesfalls bereits mit Inkrafttreten des § 15 Abs 3 FrG 1997 am 15.7.1997.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999190102.X04

## Im RIS seit

14.12.2000

## Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>